

Wir sind für Sie da.
Das können wir Ihnen versichern!

den) Elterngeld kombinierbar und wird gegenüber diesem **doppelt so lange und in halber Höhe ausbezahlt** – erreicht also in der Summe denselben Gesamtbetrag. Bei 25–30 Wochenstunden und gemeinsamer Kinderbetreuung kommen vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate hinzu (Partnerschaftsbonus), die auch Alleinerziehenden gewährt werden. Insgesamt kann das ElterngeldPlus also über maximal 28 Monate ausbezahlt werden.

Höhe

Das Elterngeld orientiert sich am laufenden durchschnittlichen Netto-Monatseinkommen des betreuenden Elternteils im Jahr vor der Geburt (bei Selbstständigen laut Steuerbescheid) und beträgt mindestens 300 € (auch ohne Voreinkommen) und höchstens 1.800 € monatlich. Für Monatseinkommen bis zu 1.240 € werden abgestuft 100–65 Prozent des Voreinkommens ausbezahlt, ab 1.240 € 65 Prozent. Im Fall von ElterngeldPlus halbieren sich alle jeweiligen Beträge bei doppelter Bezugsdauer. Das Elterngeld wird auf Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Kinderzuschlag vollständig als Einkommen angerechnet, mit Ausnahme eines Freibetrags in Höhe des Einkommens vor der Geburt bis maximal 300 €. Auch Mutterschaftsleistungen wie das Mutterschaftsgeld mindern bzw. verkürzen das Elterngeld. Ab einem gemeinsamen Einkommen über 500.000 € (Alleinerziehende: 250.000 €) entfällt der Anspruch auf Elterngeld. Einnahmen, die außerhalb Europas versteuert werden, werden nicht beim Elterngeld berücksichtigt.

Mindestbetrag für alle

Das Mindestelterngeld von 300 € (bzw. 150 € bei ElterngeldPlus) erhalten alle, die nach der Geburt ihr Kind selbst betreuen und höchstens 30 Stunden in der Woche arbeiten, z. B. auch Studierende oder Erwerbslose. Hatten beide Eltern vor der Geburt kein Erwerbseinkommen, entfallen die Partnermonate.

Geschwister- und Mehrlingsbonus

Bei kleineren Geschwisterkindern (unter 3 Jahren, mehreren Geschwistern unter 6 Jahren oder bei Behinderung) kommt ein Zuschlag von 10 Prozent, bei Mehrlingsgeburten ein Mehrlingszuschlag von 300 € für jedes weitere neugeborene Kind hinzu.

Antrag

Der Antrag auf Elterngeld erfolgt nach der Geburt bei der jeweiligen Elterngeldstelle, die z. B. unter www.bmfsfj.de angegeben wird und zu allen weiteren Fragen berät. Da jedes Bundesland das Elterngeld eigenständig verwaltet, unterscheiden sich die Antragsmodalitäten und Elterngeldstellen je nach Bundesland deutlich.

Wir versichern Sie beitragsfrei weiter

Elterngeld ist steuerfrei. Während des Bezugs versichern wir alle Pflichtmitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragsfrei weiter. Freiwillig und privat Versicherte müssen im Regelfall Beiträge bezahlen. Die Renten- und Arbeitslosenbeiträge gelten während des Bezugs entsprechend der bisherigen Höhe automatisch als bezahlt. **Wir beraten Sie gerne.**

Voraussetzung für den Elterngeldbezug ist, dass der beantragende Elternteil:

- das Kind selbst betreut und erzieht,
- nicht mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig ist,
- mit dem Kindern in einem Haushalt lebt,
- seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
- das Elterngeld in den ersten 14 Lebensmonaten (ElterngeldPlus: 28 Monate) des Kindes bezieht – ob durchgehend, blockweise oder zeitgleich zum anderen Elternteil, ist dabei unerheblich.

WEITERE INFORMATIONEN

Mehr erfahren Sie bei Ihrer zuständigen Elterngeldstelle sowie unter www.bmfsfj.de unter den Stichworten Elternzeit, Elterngeld, Elterngeldrechner und BEEG (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz).

Hauptverwaltung BKK MAHLE

Pragstr. 26-46
70376 Stuttgart
Telefon: 07 11/501-1 22 24
Telefax: 07 11/501-1 46 79
E-Mail: info@bkk-mahle.de

Servicestelle Alzenau

Gutenbergstr. 1
63755 Alzenau
Maria Fäth
Telefon: 060 23/50 49-846
Telefax: 060 23/5049-916

Servicestelle Wölfersheim

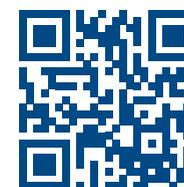
Industriestr. 10
61200 Wölfersheim
Maria Fäth
Telefon: 060 36/98 90-3 67 31

Servicestelle Markgröningen

Tammer Str. 32
71706 Markgröningen
Telefon: 071 45/23-1 71 41

Servicestelle Rottweil

Primtalsstr. 2
78628 Rottweil
Ute Hirt
Telefon: 07 41/255-1 51 12
Telefax: 07 41/255-1 51 80



Empfehlen Sie uns weiter und wechseln Sie jetzt zur BKK MAHLE. Wir übernehmen alle Formalitäten für Sie!

BKK MAHLE, Pragstraße 26-46, 70376 Stuttgart

Telefon: 07 11/501-1 22 24
Telefax: 07 11/501-1 20 26
info@bkk-mahle.de
www.bkk-mahle.de

**ELTERNZEIT UND
ELTERNGELD**
SCHONRAUM NACH DER GEBURT





TIPP:
Teilen Sie alle Wünsche zur Elternzeit möglichst frühzeitig Ihrem Arbeitgeber mit, sodass dieser sich darauf einstellen kann.

Die Geburt eines Kindes läutet einen neuen Lebensabschnitt ein. Die Elternzeit und das Elterngeld unterstützen Sie, dabei Beruf und Kinderbetreuung besser zu vereinen und sich intensiv und gemeinsam um Ihr Kind und Ihre junge Familie zu kümmern. Fast alle Eltern nehmen diese Möglichkeiten gerne in Anspruch.

ELTERNZEIT: GEMEINSAM INS LEBEN STARTEN

Anspruch

Eltern haben gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf Elternzeit. Dies gilt nicht nur für leibliche Kinder, sondern auch für Kinder des Ehe- oder Lebenspartners sowie Pflege- oder Adoptivkinder, die im selben Haushalt leben und selbst betreut werden, in Ausnahmefällen auch für nah verwandte Kinder wie Enkelkinder. Betroffen sind alle Arbeitsverhältnisse, also auch bei Befristung, Teilzeitarbeit, geringfügiger Beschäftigung, Ausbildung, Umschulung, beruflicher Fortbildung oder Heimarbeit. Allerdings wird die Elternzeit nicht als Ausbildungszeit angerechnet und verlängert keinen Arbeitsvertrag.

Dauer

Anspruch auf Elternzeit besteht von der Geburt bis zur Vervollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Beide Elternteile können im Rahmen von bis zu drei Jahren die Elternzeit einzeln, nacheinander oder gleichzeitig beanspruchen und deren Dauer festlegen. Wer eine zweijährige Elternzeit verlängern möchte, muss dies mindestens sieben Wochen vor deren Ende beim Arbeitgeber anmelden.

Flexible Elternzeit

Mit einer Anmeldefrist von 13 Wochen beim Arbeitgeber lassen sich seit 2015 bis zu 24 Monate der Elternzeit in bis zu zwei Blocks auf die Zeit zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes – z. B. auf das erste Schuljahr – übertragen. Somit kann die Elternzeit insgesamt auf bis zu drei Abschnitte innerhalb der ersten acht Lebensjahre des Kindes aufgeteilt werden. Dafür ist die Genehmigung des Arbeitgebers nicht erforderlich, sofern keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. Bei einem Wechsel der Arbeitsstelle ist der neue Betrieb jedoch nicht daran gebunden.

Anmeldung

Arbeitnehmer/innen müssen ihre Elternzeit mindestens sieben Wochen vor deren Beginn bei ihrem Arbeitgeber schriftlich anmelden und die gewünschten Zeiträume für die kommenden zwei Jahre verbindlich festlegen, sodass dieser organisatorisch reagieren kann. Wird das Baby vor oder nach dem errechneten Termin geboren, verschiebt sich die Elternzeit automatisch um diesen Zeitraum. Arbeitgeber müssen eine Elternzeitbescheinigung ausstellen.

Teilzeitarbeit

Für beide Elternteile ist während der Elternzeit eine Teilzeiterwerbstätigkeit von je bis zu 30 Wochenstunden zulässig, die mindestens zwei Monate ausgeübt werden muss. Somit ist für Eltern und Arbeitgeber eine Unterbrechung der Erwerbstätigkeit durch Elternzeit nicht mehr zwingend. In Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten und bei mindestens sechsmonatiger Betriebszugehörigkeit besteht ein Rechtsanspruch auf eine Teilzeitarbeit von 15–30 Wochenstunden während der Elternzeit, sofern keine dringenden betrieblichen Gründe dagegensprechen. Die Arbeitszeit kann während der Elternzeit höchstens zweimal verkürzt werden.

Kündigungsschutz

Während der Elternzeit, beginnend mit deren Anmeldung, frühestens aber acht Wochen vor deren Beginn, darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen (Ausnahmen sind z. B. Insolvenz oder Stilllegung des Betriebs). Das Arbeitsverhältnis ruht in dieser Zeit, bleibt aber erhalten und lebt nach Ende der Elternzeit gemäß des Arbeitsvertrags wieder vollständig auf. Allerdings besteht dann zwar Anspruch auf die im Arbeitsvertrag festgelegte Stundenzahl und Entlohnung, nicht aber auf den gleichen Arbeitsplatz.

Weiteres Kind während der Elternzeit

Arbeitnehmerinnen können die angemeldete Elternzeit vorzeitig und ohne Zustimmung des Arbeitgebers beenden, um den gesetzlichen Mutterschutz für ein weiteres Kind wahrzunehmen. Die Elternzeit endet in diesem Fall frühestens mit der Mitteilung an den Arbeitgeber.

ELTERNGELD: VIELE MÖGLICHKEITEN, EIN ZIEL

Anspruch

Mit dem Elterngeld haben Eltern ab der Geburt eines Kindes Anspruch auf eine Entgeltersatzleistung von bis zu 14 Monaten. Hierbei kann jeder betreuende Elternteil mindestens zwei und höchstens zwölf Monate für sich in Anspruch nehmen. Die vollen 14 Monate werden dann gewährt, wenn sich auch der andere Elternteil über mindestens zwei Monate an der Betreuung des Kindes beteiligt und hierdurch Erwerbseinkommen entfällt. Abgesehen von diesen zwei Partnermonaten können beide Eltern die Elterngeldmonate frei unter sich aufteilen, z. B. auf 7 + 7, 8 + 6 oder 12 + 2 Monate. Alleinerziehende mit Ausfall von Erwerbseinkommen können die vollen 14 Monate Elterngeld in Anspruch nehmen.

ElterngeldPlus

Das ElterngeldPlus gilt für Geburten seit dem 1. Juli 2015 und erlaubt eine Teilzeitarbeit bereits während des Elterngeldbezugs. Somit ist ein deutlich früherer Wiedereinstieg in den Beruf möglich. Das ElterngeldPlus ist mit dem (weiterhin bestehen-